

I.

100 C 134/22



Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard u.a.,
Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter [REDACTED]

hat das Amtsgericht Aachen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
29.07.2022
durch die Richterin Demel
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 35,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.05.2022 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 35,50 € aus §§ 7, 18 StVG, § 115 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 VVG, §§ 249 ff., 398 BGB.

Die von der Beklagten in Abzug gebrachten Kosten für Corona Infektionsschutzmaßnahmen in Höhe von 35,50 € netto sind ein erstattungsfähiger Schaden.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat sich ausweislich der vorgelegten Abtretungsvereinbarung, Bl. 15 d. Akte, die Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis jedenfalls wirksam von der Leasinggeberin abtreten lassen. Dagegen hat die Beklagte auch keine Einwände erhoben.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte von dem Schädiger den zur Herstellung des Zustandes ohne den zum Schadensersatz verpflichtenden Umstand erforderlichen Betrag verlangen. Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen, sog.

subjektive Schadensbetrachtung (BGH, Urteil vom 28. Februar 2017 – VI ZR 76/16 –, juris).

Vorliegend fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass für den Kläger erkennbar war, dass die streitgegenständliche Position „Schutzmaßnahme COVID-19 inkl. Material“ nicht erforderlich war. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits in dem Haftpflichtgutachten vom 07.10.2021, Bl. 44 ff. d. Akte, die Schadenspositionen „Infektionsschutz/ Desinfektionsmittel COVID 19“ aufgelistet sind (vgl. LG Aachen, Urteil vom 21. Oktober 2021 – 4 O 63/21 –, juris, Rn. 38).

Nach Auffassung des Gerichts besteht auch kein Zweifel an der Kausalität des Unfallereignisses für die Entstehung der in Rechnung gestellten Kosten. Ohne das streitgegenständliche Unfallgeschehen wäre keine Reparaturbedürftigkeit entstanden und demgemäß auch nicht die Notwendigkeit, im Rahmen der Instandsetzungsmaßnahmen Vorsorge zum Infektionsschutz zu treffen. Dem Geschädigten ist der gesamte unfallbedingt eingetretene Schaden zu ersetzen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Geschädigte nicht auf (für ihn nicht vermeidbaren) Kosten "sitzenbleiben" (LG Aachen, a. a. O., Rn. 39).

Der Kläger hat den Reparaturauftrag nach Maßgabe des eingeholten Haftpflichtgutachtens, mithin auch für die streitgegenständliche Schadensposition erteilt. Dass Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, folgt bereits aus der Rechnung vom 28.10.2021, Bl. 38 ff. d. Akte, in der entsprechende Kosten enthalten sind. Eine für den Kläger erkennbare Überhöhung der Kosten ist nicht gegeben, zumal auch der Sachverständige in dem Haftpflichtgutachten Kosten in der abgerechneten Höhe veranschlagt hat.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 35,50 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Aachen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die

Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Demel